BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (3452) 82911-210
E-Mail: bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-330606/2026-2 (WR)
BHLB-331038/2026 (Nat.)

Leibnitz, am 22.10.2026

Ggst.: A16 Verkehr und Landeshochbau, 8010 Graz, Stempfergasse 7;
B74 Sulmtalstraße, L662 Seggaubergstraße -
Neubau Rettnerbrücke in der KG Grottenhofen, Kogelberg und Seggauberg
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 07.10.2026 hat die **Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, 8010 Graz, Stempfergasse 7,** um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für den **Neubau der Rettnerbrücke** über die Sulm (Fluss-km 7,7), die Verlegung des Gerinnes 609567 und die Sanierung der B74 (Str.-km 2,0 + 0,1 bis 2,6 + 0,1) sowie Anrampung der L662 im HQ30-Bereich der Sulm in den KG's Grottenhofen, Kogelberg und Seggauberg, angesucht.
Das Vorhaben beansprucht das Landschaftsschutzgebiet Nr. 35, das Naturschutzgebiet 77c und das Europaschutzgebiet Nr. 16.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 9, 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018 und der §§ 5 Abs. 2 ZI. 2, 8 Abs. 3 ZI. 2, 27 und 28 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 70/2022, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 10.11.2026
um ca. 14:00 Uhr

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Leibnitz** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
Ing. Konrad Haring

naturkundliche Amtssachverständige ist:
Mag. Andrea Bund

limnologischer Amtssachverständiger ist:
Mag. Haimo Prinz

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-23T09:43:35+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	